

Errichtung der Stiftung Kapuzinerkloster Zug
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Oktober 1996

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im folgenden Bericht und Antrag zur Errichtung der "Stiftung Kapuzinerkloster Zug". Dabei möchten wir Ihnen die Ueberlegungen zum Nutzungskonzept eingehend erläutern.

I. Ausgangslage

Im vergangenen Jahr feierte das Kapuzinerkloster Zug den 400. Jahrestag seines Bestehens. Die zu diesem Anlass durchgeführten Veranstaltungen dokumentierten auf eindruckliche Weise das während Jahrhunderten in Stadt und Kanton Zug höchst segensreiche seelsorgerische Wirken des Kapuzinerordens. Dabei kam auch die starke Verbundenheit der zugerischen Bevölkerung mit dem Kloster und seiner Gemeinschaft zum Ausdruck. Mit entsprechend grossem Bedauern wurde denn auch die Nachricht aufgenommen, dass das vom 23. bis 27. April 1995 in Dulliken tagende Regionalkapitel der Deutschschweizer Kapuziner beschlossen habe, neben den Klöstern Arth und Sursee auch das Kapuzinerkloster Zug aufzugeben. Anlass zu dieser Entscheid gab die ausserordentlich schwierige Personalsituation des Ordens, welche eine Konzentration der Kräfte unumgänglich machte. Zwar bekundeten über 1000 Zugerinnen und Zuger ihre Sympathie zum Kloster in einer Petition, mit der die Regionalleitung gebeten wurde, ihren Entscheid zu überdenken und nach Möglichkeit rückgängig zu machen. Doch vermochte dies an den objektiven Gegebenheiten und damit am Schliessungsentscheid nichts zu ändern.

Nach dem Beschluss, das Kloster zu schliessen, sah sich die Bürgergemeinde als Eigentümerin der Klosterliegenschaft vor die schwierige Aufgabe gestellt, eine neue Nutzung für die wertvolle Klosteranlage zu finden. Dabei schloss der Bürgererrat eine Veräusserung der Liegenschaft zum vornherein aus. Da jede neue Nutzung mit erheblichen Kosten verbunden und die Zukunft des Klosters auch für die Stadt von grossem Interesse ist, fand bereits im November 1995 ein Gespräch zwischen Delegationen des Bürgerrates und des Stadtrates statt. Es

wurde Einigkeit darüber erzielt, dass ein künftiges Nutzungskonzept im Rahmen eines kooperativen Zusammenwirkens von Bürgergemeinde und Stadt entwickelt und über eine gemeinsame Trägerschaft umgesetzt werden sollte. Dabei sollte das Nutzungskonzept auf folgende Rahmenbedingungen Rücksicht nehmen:

- Die Klosteranlage soll als Gesamtheit in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild erhalten bleiben.
- Die Klosterkirche soll im bisherigen Rahmen auch weiterhin für kirchliche Zwecke zur Verfügung stehen.
- Das Kapuzinerkloster soll nach Möglichkeit einer Verwendung zugeführt werden, die einerseits auf den historischen Hintergrund Rücksicht nimmt und die Anlage andererseits einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht.

Insgesamt wurde somit ein Nutzungskonzept angestrebt, welches der Geschichte des Klosters mit Pietät begegnet, gleichzeitig aber auch Offenheit dokumentiert.

II. Das Konzept

Die erwähnten Rahmenbedingungen schränken die Bandbreite möglicher Nutzungen ein. Die allein schon mit der Instandstellung der weitläufigen Klosteranlage verbundenen Aufwendungen legen es zudem nahe, nicht neue Nutzungen mit entsprechend neuen Folgekosten zu "erfinden", sondern - im Sinne eines Nutzungsschwerpunktes - Bestehendes in das Kloster zu verlagern. Festzuhalten ist ferner, dass auch die bauhistorischen und denkmalpflegerischen Gegebenheiten der Nutzung der Anlage Grenzen setzen.

Im Rahmen der zwischen dem Stadtrat und dem Bürgerrat geführten Gespräche wurde schon früh die Möglichkeit einer Verlegung des Musikschulzentrums in das Kapuzinerkloster diskutiert. Im Herbst 1995 meldete ausserdem die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr ihr Interesse an, im Kloster drei bis vier Wohnateliers zu realisieren. Im Hinblick auf diese Kombination von Nutzungen erteilte der Bürgerrat im Januar 1996 einem Zuger Architekturbüro den Auftrag, die Eignung des Klosters als Standort für die Musikschule und zusätzlich die Möglichkeit der Unterbringung von ca. drei Wohnateliers für die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr abzuklären.

Grundlage für die Machbarkeitsstudie bildete bezüglich der Musikschule ein von der Schulleitung definiertes Raumprogramm, welches auch die heute in der Villa Stadlin und in den Schulhäusern untergebrachten Unterrichtsräume erfasste (exkl. musikalische Grundschule). Die Ende Februar 1996 abgeschlossene Machbarkeitsstudie führte zu folgendem Ergebnis:

Das Raumprogramm der Musikschule Zug ist in der Klosteranlage sinnvoll realisierbar, wobei festzuhalten ist, dass die räumlichen Verhältnisse im Kloster den Ansprüchen der Musikschule längerfristig genügen und auch einen Zuwachs der Schülerzahlen noch aufzufangen vermögen. Die Vorstellungen sind bezüglich Groblayout und Flächennachweis erfüllt, und zwar sowohl für die Musikschule als auch für die Zuger Kulturstiftung. Das Umnutzungskonzept der Architekten basiert im wesentlichen auf folgenden Überlegungen:

- Die Hauptfassade des Klosters gegen Süden bleibt in ihrem optischen Erscheinungsbild erhalten. Der dieser Fassade vorgelagerte Hof soll öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Sämtliche Musikzimmer und die Abwartswohnung werden in die bestehende Baustruktur integriert.
- Für die Aula und zwei Klassenzimmer wird der bestehende Werkstattschuppen durch einen zweigeschossigen Neubauteil an der Stadtmauer ersetzt. Damit kann hier konstruktiv und in den Raummassen optimal auf die Bedürfnisse der Schule reagiert werden.
- Die Klosterkirche bleibt in ihrer Substanz erhalten. Sie kann als Konzertraum benützt werden, eine kirchliche Nutzung im bisherigen Umfang bleibt jedoch gewährleistet.
- Die drei Wohnateliers der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr sind in einem eingeschossigen Neubau in der Verlängerung der Klosterkirche, längs der westlichen Klostermauer, vorgesehen.

Aufgrund dieser Ergebnisse der Studie wurden im Frühjahr 1996 weitere Untersuchungen zur Abklärung der Bausubstanz und der raum- und bauakustischen Verhältnisse in Auftrag gegeben. Es ergaben sich folgende Resultate:

- Die Qualität der bestehenden Bausubstanz ist generell sehr gut. Die gesamte Baustatik, die Gebäudehülle und der Innenausbau sind in gutem Zustand. Eine Ausnahme bildet der Sockelbereich der Aussenmauern sowie der Erdgeschossboden über dem Kellerbereich. Die haustechnischen Anlagen (Heizung, Sanitär, Elektrisch) sind veraltet und entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

- Umfangreiche Schallmessungen ergaben, dass die bestehende Bausubstanz bezüglich Luft- und Trittschalldämmung und Raumakustik den heutigen Anforderungen in keiner Weise genügt. Dies gilt für die Nutzung als Musikschule, aber auch für die meisten anderen Nutzungsmöglichkeiten. Die Qualität der Bausubstanz erlaubt jedoch ergänzende Massnahmen mit bekannten und bewährten Methoden, so dass die Normen für Raumakustik, Luft- und Trittschalldämmung bei einer Umnutzung der Klosteranlage in eine Musikschule erfüllt werden können.

Insgesamt ergibt sich somit, dass sich unter dem Gesichtspunkt des Raumbedarfs, der baulichen Gegebenheiten und der akustischen Verhältnisse ein Nutzungskonzept mit den Schwerpunkten Musikschule und Wohnateliers sinnvoll realisieren lässt.

Im folgenden legen wir die konzeptionellen Ueberlegungen aus der Sicht der Musikschule und der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr dar.

1. Musikschule

Die heutige Struktur der Musikschule Zug geht im wesentlichen auf die 1967/68 unter dem damaligen Präsidenten der Musikschulkommission, Robert Wiesendanger, eingeleitete umfassende Reorganisation zurück. Sie führte zum noch heute geltenden Dreistufenprinzip (Vorstufe, Elementarstufe und Fortbildungsstufe) und zu einer ausserordentlich starken Zunahme der Schülerzahlen. Dies wiederum machte aus verwaltungs- und organisationstechnischen Gründen eine Zentralisierung der Musikschule erforderlich, welche im Jahre 1976 durch die Schaffung des Musikschulzentrums im Schulhaus Neustadt 1 erfolgte. Seither wird der Instrumental- und Ensembleunterricht zentral erteilt, während die Grundschule in den Singsälen der Primarschulhäuser stattfindet. Die Raumprobleme der Musikschule haben mittlerweile dazu geführt, dass die Idee des zentral geführten Musikunterrichts auf der Elementar- und Förderstufe nicht mehr uneingeschränkt umgesetzt werden kann. Ein Teil des Unterrichts musste wieder in Schulhäuser und - im Rahmen einer provisorischen Lösung - in die Villa Stadlin verlegt werden. Indessen haben die Ueberlegungen, die zur Konzeption der Musikschule Zug geführt haben, unverändert Gültigkeit. Diese Konzeption folgt dem Grundsatz "Die Musikschule geht zu den Kleinen, die Grossen kommen in die Musikschule".

Eine zentral geführte Schule ist viel besser kontrollierbar, effizienter und persönlicher zu leiten, die Lehrpersonen sind Teil eines Ganzen, kommunizieren fachlich und menschlich, musizieren gemeinsam, projektieren fächerübergreifend und partizipieren in gleichem Mass an der Infrastruktur.

Diese Aspekte haben noch an Bedeutung gewonnen, seit die Erziehungsdirektion in Zusammenhang mit der Neuregelung des Amtsauftrages für sämtliche Lehrpersonen die Teamarbeit auch für die Musiklehrer zur Verpflichtung gemacht hat. Wie bereits erwähnt, benützt die Musikschule seit einem Jahr im Sinne einer Uebergangslösung die Stadlin-Villa an der Artherstrasse. Dieses Haus dient zwar den Bedürfnissen der Schule ausgezeichnet, aber es zeigen sich auch klar die Nachteile der räumlichen Trennung eines ganzen Teils des Lehrkörpers vom Zentrum.

Der Standort des heutigen Musikschulzentrums ist zweifellos sehr gut. Das Kapuzinerkloster ist demgegenüber weiter vom Bahnhof entfernt und für die Schülerinnen und Schüler aus den westlichen und nördlichen Stadtquartieren dem Neustadtschulhaus nicht ganz ebenbürtig. Der Platz für Zubringer (Instrumententransporte, Velo- und Abstellplätze) ist im Vergleich zum bisherigen Standort knapp. Andererseits fällt die Distanz des Klosters zum heutigen Musikschulzentrum nicht entscheidend ins Gewicht. Die Bedürfnisse der Velo- und Autofahrer lassen sich voraussichtlich mit einer optimalen Planung hinreichend befriedigen. Insgesamt beurteilt der Stadtrat das Kloster als Standort für die Musikschule als gut bis sehr gut. Die alles in allem geringfügigen Standortnachteile des Klosters werden durch ausgesprochene Vorzüge wettgemacht. Insbesondere bietet das Kapuzinerkloster im Kontext der alten Stadt eine unvergleichliche Ambiance und ist ruhig gelegen.

Die Realisierung des Musikschulzentrums im Kapuzinerkloster ist eine logische Fortsetzung des Weges, den die Stadt Zug in der Musikerziehung eingeschlagen hat. Die Musikschule der Stadt Zug hat insofern den Charakter einer Pilotschule, als hier der Wert der Musikerziehung im Gesamtzusammenhang der Erziehungsaufgabe erkannt und tatkräftig gelebt wird. Die Verwirklichung des neuen Musikschulzentrums hätte auch insofern eine über den Raum Zug weit hinausgreifende Wirkung, als dieses Zentrum wegweisend für viele schweizerische Musikschulen wirken könnte, die zum Teil unter fast unlösbaren Raumproblemen leiden. Zusammenfassend ist unter musikpädagogischen, bildungspolitischen und kulturellen Gesichtspunkten die Realisierung des Musikschulzentrums im ehemaligen Kapuzinerkloster ein grosser und beispielhafter Schritt in der Geschichte der Musikschule und im kulturellen Leben der Stadt.

2. Wohnateliers der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr

Die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr ist seit 25 Jahren sehr erfolgreich auf dem Gebiet der Kulturförderung im In- und Ausland tätig. Ein Schwergewicht ihres Wirkens liegt mittlerweile im Bereich des internationalen Künstler- und Kulturaustausches, insbesondere mit Ländern Osteuropas.

Die Schaffung von Arbeits- und Wohnmöglichkeiten in andern Kulturkreisen, verbunden mit Beiträgen an die Lebenskosten, welche die Stipendiaten während ihres Aufenthalts im fremden Kulturkreis der finanziellen Sorgen entheben, stellen eine der wirksamsten Massnahmen der Kultur- und Wissenschaftsförderung dar. Angesichts der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit und ethnischen Spannungen in Europa kommt dem Kulturaustausch innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland eine steigende Bedeutung zu. Kulturaustausch ist ein wichtiger Beitrag zur Friedensförderung, bildet doch das gegenseitige Kennen und Verstehen anderer Denkformen und Lebensweisen eine Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben zwischen Einzelnen und Völkern.

Die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr versucht mit ihrem Kulturzentrum in London und mit ihrer Beteiligung am Collegium Budapest sowie am New Europe College Bukarest diesen Kulturaustausch zu fördern. Durch den geplanten Ausbau eines kleinen Kulturzentrums in Prag soll diese Aktivität noch verstärkt werden.

Die Stiftung möchte dieses Kontakt- und Austauschprogramm durch einige Arbeits- und Wohnmöglichkeiten in Zug für Gäste aus der Romandie, dem Tessin und dem rätoromanischen Teil Graubündens sowie aus dem Ausland ergänzen. Die internationalen Beziehungen könnten mit einer Ergänzung der Achse London, Budapest, Bukarest und Prag durch ein Kulturzentrum Zug wertvolle Synergien bringen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein solches "Kulturzentrum" nicht auf der grünen Wiese aufgebaut, sondern nach Möglichkeit in einem entsprechenden geistigen, kulturellen und räumlichen Umfeld angesiedelt werden sollte. Bisher konnte in Zug dafür keine geeignete Lösung gefunden werden.

Die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr beurteilt die Schaffung von Wohnateliers im Kapuzinerkloster Zug im Verbund mit der Musikschule als ideale Lösung, zumal das Nutzungskonzept, wie noch zu zeigen sein wird, weitere Optionen offenhält. Auch aus der Sicht der Kulturstiftung ist das Kapuzinerkloster eine inmitten der Altstadt liegende stille Oase mit einmaliger Atmosphäre.

Die Stiftung betrachtet den Standort auch deshalb als hervorragend, weil er - wenige Gehminuten vom Bahnhof gelegen - den Stipendiaten die Möglichkeit eröffnet, mühelos vom wissenschaftlichen und kulturellen Angebot der Zentren Zürich und Luzern (Theater, Konzerte, Ausstellungen, Universitäten, Bibliotheken usw.) zu profitieren.

Die innerhalb des Klosterkomplexes gelegenen drei Wohnateliers würden je aus einem Arbeits- und Wohnraum mit kleiner Einbauküche, einem Schlafzimmer und einer Nasszelle bestehen. Diese Wohneinheiten würden Kulturschaffenden aus andern

Regionen der Schweiz und Europas für sechs oder zwölf Monate, verbunden mit einem Stipendium, zur Verfügung gestellt. Eingeladen würden Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich der bildenden Kunst, Fotografie, Literatur, Musik, evtl. Kunstkritik, aber auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften.

Die ständige Anwesenheit von Künstlern und Forschern aus andern Kulturkreisen würde sich zweifellos nicht nur positiv auf das Leben im ehemaligen Kloster auswirken, sondern auch weiter auf das geistige und kulturelle Leben von Stadt und Kanton Zug ausstrahlen. Die Stiftung würde darauf verzichten, diesen Gästen Verpflichtungen aufzuerlegen, da anregende Kontakte nur in einem Klima der Freiheit möglich sind. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen, ihren Neigungen und ihrem Temperament entsprechend, die Beziehungen pflegen, die für sie und ihre Arbeit wichtig sind.

3. Zusatznutzungen

Die Wohnateliers der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr und das Musikschulzentrum sind die beiden Hauptpfeiler des Nutzungskonzeptes. Zwar wird die Musikschule aus den bereits erwähnten Gründen weiterhin an einem zentralen Ort geführt, und es wird sich an den strukturellen Grundlagen ihres Unterrichts nichts ändern. Durch die Nähe zu den Aktivitäten der Zuger Kulturstiftung wird sie jedoch ihre Tätigkeit in einem wesentlich stärker akzentuierten kulturellen Umfeld entfalten und damit noch stärker in das Kulturleben der Stadt eingebunden. Das ist eine einmalige Chance. Die Musikschule soll nicht hinter Klostermauern verbannt werden. Im Gegenteil strebt das Nutzungskonzept gleichermaßen eine Oeffnung des Klosters und der Musikschule an. Im Rahmen des Nutzungskonzeptes wird das "Musikschulzentrum Zug" als "Musikzentrum Zug" verstanden, welches sich in einem breitgefächerten kulturellen Kontext bewegt. Soweit dies ein geordneter Betrieb der Wohnateliers und der Musikschule zulässt, sollen die Räume des Klosters für weitere Nutzungen geöffnet werden. Im Vordergrund steht dabei die Bibliothek, deren Bücherbestand im Kloster verbleiben soll. Sie würde sich für literarische Veranstaltungen hervorragend eignen. Möglich sind auch Ausstellungen in den Klostergängen und kulturelle Veranstaltungen in den Räumen des Neubauteils (Aula) sowie im Refektorium. Schliesslich stünde auch der grosse Garten zwischen Kloster und Stadtmauer für Anlässe (Konzerte usw.) zur Verfügung. Solche Aktivitäten könnten auch während der Schulferienzeit durchgeführt werden. Insgesamt wird mit der Umsetzung des Nutzungskonzeptes das kulturelle Angebot im alten Stadtteil sinnvoll ergänzt und erweitert.

III. Trägerschaft

Bereits anlässlich der Verhandlungsrunde zwischen dem Stadtrat und dem Bürgerrat im November 1995 wurde als Trägerschaft für die Umsetzung des künftigen Nutzungskonzeptes eine Stiftung favorisiert. Diese Form liegt mit dem Einbezug der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr in das Konzept erst recht nahe.

Die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr hat sich bereit erklärt, sich an der neu zu errichtenden Stiftung Kapuzinerkloster Zug mit einem Kapital von Fr. 1'000'000.- zu beteiligen. Eine Beteiligung in gleicher Höhe ist seitens der Stadt vorgesehen. Als dritte Stifterin partizipiert die Bürgergemeinde Zug, welche zudem der Stiftung die gesamte Klosterliegenschaft langfristig kostenlos zur Verfügung stellt. Bezüglich der Nutzung der Klosteranlage durch die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr und die Musikschule werden Vereinbarungen zwischen der Stiftung Kapuzinerkloster Zug einerseits und der Zuger Kulturstiftung bzw. der Einwohnergemeinde Zug andererseits abgeschlossen.

Das im Entwurf vorliegende Stiftungsstatut sieht einen sieben Mitglieder umfassenden Stiftungsrat vor, in dem die drei Stifter vertreten sind.

IV. Finanzierung

Die mit der Realisierung des Nutzungskonzeptes verbundenen Baukosten sind im heutigen Zeitpunkt noch nicht genau zu ermitteln. Sie hängen in hohem Masse vom Ausbaustandard und davon ab, welche akustischen Massnahmen gewählt werden. Das mit den bisherigen Abklärungen beauftragte Architekturbüro hat eine Kostenschätzung wie folgt vorgenommen:

Kloster (Umbau)

B K P 1	Vorbereitungsarbeiten	200 000.--
B K P 2	Gebäude 7 500 m3 x 1000.--	7 500 000.--
B K P 3	Betriebseinrichtungen	-.--
B K P 4	Umgebung 500 m2	130 000.--
B K P 5	Baunebenkosten	100 000.--
B K P 6	Reserve ca. 4,5 %	370 000.--

Anlagekosten 8 300 000.--

Aula (Ersatzbau)

B K P 1	Vorbereitungsarbeiten	150 000.--
B K P 2	Gebäude 2 000 m3 x 600.--	1 200 000.--
B K P 3	Betriebseinrichtungen	300 000.--
B K P 4	Umgebung 450 m2	120 000.--
B K P 5	Baunebenkosten	80 000.--
B K P 6	Reserve ca. 8 %	150 000.--

Anlagekosten (./. Betriebseinrichtungen) 1 700 000.--

Wohnateliers (Neubau)

B K P 1	Vorbereitungsarbeiten	70 000.--
B K P 2	Gebäude 920 m3 x 700.--	650 000.--
B K P 3	Betriebseinrichtungen	-.--
B K P 4	Umgebung 150 m2	40 000.--
B K P 5	Baunebenkosten	40 000.--
B K P 6	Reserve ca 8 %	70 000.--

Anlagekosten 870 000.--

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich somit auf total Fr. 10'870'000.--. Die Kosten der Wohnateliers werden von der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr übernommen und sind durch deren Beteiligung an der Stiftung Kapuzinerkloster Zug gedeckt. Die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr, der Bürger-rat und der Stadtrat sind sich darin einig, dass bei der Projektierung auf eine qualitativ gute, aber möglichst kostengünstige Lösung hingearbeitet werden soll. Im weiteren besteht Einigkeit darüber, dass die Stiftung sich bemühen muss, eine substantielle finanzielle Beteiligung Dritter zu erreichen. Bereits heute sind Beiträge in der Höhe von Fr. 1'000'000.-- zugesichert.

Nach Bekanntgabe der Konzeptidee durch die Bürgergemeinde im Frühjahr 1996 hat die Ernst Göhner-Stiftung ihre Bereit-schaft signalisiert, sich an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen. Anlass dazu gab der 25. Todestag von Ernst Göhner. Der Stiftungsrat hat im September beschlossen, der neu zu errichtenden Stiftung Kapuzinerkloster Zug eine Sondervergabe in Höhe von Fr. 500'000.-- an die Realisie-rung des Konzeptes zur Verfügung zu stellen. Im weiteren hat

eine im Kanton Zug ansässige Gesellschaft bereits im vergangenen Sommer einen Beitrag von Fr. 250'000.-- zugesichert.

Schliesslich hat die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr in Aussicht gestellt, an die Projektierung einen Beitrag in Höhe von Fr. 250'000.-- zu leisten. Die Behandlung des Geschäftes erfolgt im Stiftungsrat anfangs November. Nach Errichtung der Stiftung stehen ihr somit insgesamt Fr. 3'100'000.-- zur Verfügung. Die restlichen Kosten sollen im wesentlichen in Form von Baubeiträgen der Stadt an die Stiftung aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge wird nach Abschluss der Projektierungsarbeiten bekannt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stiftung Kapuzinerkloster Zug auch bemüht sein, weitere Beiträge Dritter zugesichert zu erhalten.

Bezüglich der Gesamtkosten des Vorhabens möchten wir festhalten, dass im Finanzplan für den Umbau des Musikschulzentrums und des Schulhauses Neustadt 1 bereits heute rund Fr. 4'700'000.-- enthalten sind. Die Verlegung des Musikschulzentrums in das Kapuzinerkloster Zug hat entsprechende Mehrkosten zur Folge. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Stadt an den Kosten der Umnutzung des Klosters (unabhängig vom Inhalt der Nutzung) in jedem Fall substantiell beteiligen müsste, es sei denn, die Anlage werde einem Privaten überlassen, was nicht angestrebt wird und auch aus der Sicht des Stadtrates falsch wäre. Insgesamt geht der Stadtrat davon aus, dass die Gesamtkosten der Verlegung der Musikschule tiefer, mit Sicherheit aber nicht höher liegen als die Kosten eines Ausbaus am alten Standort zuzüglich Beteiligung an den Umnutzungskosten des Klosters.

V. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Der Bürgerrat der Stadt wird der Bürgergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1996 Bericht und Antrag betreffend Beteiligung an der Stiftung Kapuzinerkloster Zug unterbreiten. Die Behandlung des Geschäftes im Grossen Gemeinderat ist für den nachfolgenden Tag, den 10. Dezember 1996, vorgesehen. Im Falle der Zustimmung beider Gremien (der Beteiligungsbeschluss der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr ist bereits erfolgt) soll die Errichtung der Stiftung Kapuzinerkloster Zug umgehend erfolgen. Die Stiftung wird sodann die Projektierung in die Wege leiten, welche voraussichtlich im Herbst 1997 abgeschlossen werden könnte. Aufgrund des Projektes, des Kostenvoranschlages und der bis dahin bekannten weiteren Beiträge Dritter kann im Herbst 1997 die Höhe des seitens der Stadt erforderlichen Baubeitrages ermittelt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Renovation des Klosters 1998 und 1999 durchgeführt und die Anlage im Spätsommer 1999 eröffnet werden könnte. Die Baubeiträge der Stadt würden entsprechend dem Bauprogramm

1998 und 1999 ausgelöst. Die Eröffnung des neuen Musikschulzentrums würde somit kurz vor Ablauf des Mietvertrages zwischen der Bürgergemeinde und der Stadt betreffend die Villa Stadlin erfolgen.

VI. Zur Zukunft des Schulhauses Neustadt 1

Mit dem Umzug der Musikschule in das Kapuzinerkloster würden die von ihr benützten Räume im Schulhaus Neustadt 1 frei. Die Schulabteilung ist zur Zeit daran, im Rahmen einer Ueberprüfung der städtischen Schulraumplanung die künftige Nutzung des Schulhauses zu definieren. Es ist davon auszugehen, dass langfristig das Haus weiterhin für schulische Zwecke Verwendung finden wird. Die entsprechenden Abklärungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Immerhin ist davon auszugehen, dass im Rahmen jeder künftigen Nutzung des Gebäudes die sechs Musikzimmer im Dachgeschoss gegen Entgelt als Uebungsräume zur Verfügung gestellt werden sollten, da ständig über 100 Schülerinnen und Schüler, vor allem Blechbläser und Schlagzeuger, Uebungsräume ausserhalb der Wohnung suchen.

VII. Schlussbemerkungen

Mit der Errichtung der Stiftung Kapuzinerkloster Zug soll ein Unternehmen in Gang gesetzt werden, das im kulturellen Leben der Stadt neue Akzente setzt. Dabei soll das Nutzungskonzept im Rahmen eines konstruktiven Zusammenwirkens privater Institutionen und der Oeffentlichkeit umgesetzt werden. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Umnutzung des Klosters zu einer weiteren wesentlichen Aufwertung der Altstadt führen und der zugerischen Bevölkerung zum Nutzen gereichen wird. Zwar wird die Klosteranlage eine neue, im wesentlichen kulturelle Verwendung finden. Gleichwohl wird die Kirche ihre bisherige Aufgabe als Andachtsort für viele Zugerinnen und Zuger auch in Zukunft erfüllen können.

Dass das Konzept zu überzeugen vermag, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass es auch beim kantonalen Denkmalpfleger sehr positiv aufgenommen wurde und dass bereits vor der politischen Beschlussfassung namhafte finanzielle Beiträge Dritter zugesichert worden sind. Der Stadtrat benützt die Gelegenheit, diesen Subventionen für ihre Grosszügigkeit den besten Dank auszusprechen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Errichtung der Stiftung Kapuzinerkloster Zug zuzustimmen sowie für die Beteiligung an dieser Stiftung einen Kredit von Fr. 1'000'000.-- zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Zug, 22. Oktober 1996

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Othmar Romer Albert Müller

Beilage

- Beschlussesentwurf
- Vereinbarung zwischen der Bürgergemeinde der Stadt Zug und der Stiftung Kapuzinerkloster Zug
- Statuten der Stiftung Kapuzinerkloster Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ERRICHTUNG DER STIFTUNG KAPUZINERKLOSTER ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1355 vom 22. Oktober 1996

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug an der neu zu errichtenden Stiftung Kapuzinerkloster Zug wird zugestimmt.
2. Für die Beteiligung an der Stiftung Kapuzinerkloster Zug wird ein Kredit von Fr. 1'000'000.-- zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Vom Nutzungskonzept für das Kapuzinerkloster Zug wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Die erforderlichen Baubeiträge an die Stiftung Kapuzinerkloster Zug unterliegen nach Vorliegen des Projektes und des Kostenvoranschlages einer besonderen Beschlussfassung.
5. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss & 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

STATUT DER STIFTUNG KAPUZINERKLOSTER ZUG

I. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG

Art. 1 Unter dem Namen "Stiftung Kapuzinerkloster Zug" besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck der Stiftung ist:

- a) die Erhaltung des Kapuzinerklosters Zug als historisches Baudenkmal;
- b) der Ausbau und der Unterhalt der Klosteranlage und deren Betrieb in enger Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zug und der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr.

Art. 3 Die Stiftung überlässt die Räumlichkeiten des Klosters zur unentgeltlichen Benützung als Musikschulzentrum der Einwohnergemeinde Zug, die es auf eigene Rechnung und Verantwortung führt. Die Stiftung räumt im weiteren der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr das Recht ein, innerhalb der Klosteranlage drei Wohnateliers auf eigene Rechnung und Verantwortung zu führen.

Sämtliche Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen der Stiftung einerseits und der Einwohnergemeinde Zug sowie der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr geregelt.

II. STIFTUNGSVERMÖGEN

Art. 4

Der Stiftung werden bei ihrer Gründung folgende Vermögenswerte gewidmet:

Gründungsbeitrag der Bürgergemeinde Zug im Betrag von Fr. 100'000.--

Gründungsbeitrag der Einwohnergemeinde Zug im Betrag von Fr. 1'000'000.--

Gründungsbeitrag der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr im Betrag von Fr. 1'000'000.--.

Art. 5

Die Bürgergemeinde Zug, die Einwohnergemeinde Zug und die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr übernehmen folgende Verpflichtungen gegenüber der Stiftung:

A) Bürgergemeinde Zug

Unentgeltliche Ueberlassung der Klosterliegenschaft an die Stiftung gemäss dem zwischen der Bürgergemeinde Zug und der Stiftung abgeschlossenen separaten Vertrag.

B) Einwohnergemeinde Zug

Gewährleistung sämtlicher mit der Erstellung und dem Betrieb des Musikschulzentrums und allfälligen weiteren Nutzungen der Klosteranlage durch die Einwohnergemeinde entstehenden Kosten.

C) Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr

Gewährleistung sämtlicher mit der Erstellung und dem Betrieb der Wohnateliers und allfälligen weiteren Nutzungen der Klosteranlage durch die Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr entstehenden Kosten.

Art. 6

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäuftet:

- durch Beiträge von Gönnern
- durch Beiträge öffentlicher Körperschaften

Gönner der Stiftung kann jeder werden, der einen vom Stiftungsrat festgesetzten Beitrag leistet. Der Stiftungsrat wird die Gönner periodisch schriftlich oder mündlich über seine Tätigkeit orientieren.

III. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 7

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Die Revisionsstelle

1. Der Stiftungsrat

Art. 8

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei Mitglieder vom Stadtrat und vom Bürgerrat und ein Mitglied von der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr für die Dauer von vier Jahren ernannt werden.

Art. 9

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und soweit erforderlich einen Sekretär und Rechnungsführer.

Er ist ermächtigt, für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Protokollführung und das Rechnungswesen Fachkräfte beizuziehen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

Art. 10

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Zusammenhang mit Baufragen, kann der Stiftungsrat Spezialkommissionen einsetzen, denen Mitglieder des Stiftungsrates wie auch Dritte angehören können. Diese Kommissionen sind dem Stiftungsrat verantwortlich.

2. Revisionsstelle

Art. 11

Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft, die dem Stiftungsrat schriftlich Bericht erstattet.

IV. AUFSICHTSBEHÖRDE

Art. 12

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug.

V. ÄNDERUNG DES STATUTS; AUFLÖSUNG

Art. 13

Für die Abänderung des Statuts sind eine Zweidrittelsmehrheit des Stiftungsrats und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Art. 14

Im Falle der Ablehnung der für die Instandstellung der Klosteranlage erforderlichen Baubeiträge der Einwohnergemeinde Zug an die Stiftung hat der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung zu beantragen, sofern binnen zwei Jahren nicht ein neuer Beschluss über die Nutzung der Klosteranlage und die Finanzierung zustande kommt.

Im übrigen gelten für die Auflösung der Stiftung die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen der Stiftung entsprechend den Leistungen der Stifter zu verteilen.

Zug, den

VEREINBARUNG

Zwischen

Bürgergemeinde der Stadt Zug, Rathaus, 6300 Zug
(nachstehend als Bürgergemeinde bezeichnet)

vertreten durch den Bürgerrat

einerseits

und

Stiftung Kapuzinerkloster Zug
(nachstehend als Stiftung bezeichnet)

vertreten durch den Stiftungsrat

andererseits

PRÄAMBEL

Die Bürgergemeinde Zug ist Eigentümerin der GS-Nr. 1042/GB Zug, Kapuzinerkirche, gedeckter Treppenaufgang, Kapuzinerkloster mit Anbauten, Oekonomiegebäude, Gartenhäuser, Ringmauer, Hofraum und Garten. Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Kapuzinerklosters Zug nach Aufgabe des Klosterbetriebes durch die Kapuziner als historisches Baudenkmal sowie den Unterhalt der Klosteranlage und deren Betrieb in enger Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zug und der Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bürgergemeinde und der Stiftung.

1. Vertragsgegenstand

Liegenschaft GS-Nr. 1042/GB Zug, mit allen darauf befindlichen Gebäulichkeiten mit Ausnahme der Kirche. Die Bürgergemeinde behält sich zudem vor, einen Nebenraum in der Klosteranlage als Sakristei zu beanspruchen.

Die Kirche und ein Nebenraum werden aufgrund einer separaten Vereinbarung zwischen der Bürgergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Zug von dieser genutzt und verwaltet.

2. Art des Vertrages

Die Bürgergemeinde räumt der Stiftung unentgeltlich die umfassende Nutzung des Vertragsgegenstandes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 745 ff. ZGB ein. Die Bestellung der Nutzniessung gemäss der vorliegenden Vereinbarung wird von den Vertragsparteien im Grundbuch eingetragen.

3. Vertragszweck

Die vorliegende Vereinbarung ermöglicht der Stiftung die satzungsgemässe Nutzung des Vertragsgegenstandes für kulturelle Bedürfnisse von Stadt und Kanton Zug. Mit dem Einverständnis der Bürgergemeinde richtet die Stiftung Räume für die Musikschule der Stadt Zug sowie drei Wohnateliers für die Zuger Kulturstiftung der Landis & Gyr ein.

Jede Aenderung dieses Vertragszweckes bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bürgergemeinde.

4. Uebernahme – Unterhalt – Erneuerung – Erweiterung

Die Stiftung übernimmt den Vertragsgegenstand so, wie er sich zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung darstellt. Sie ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand werterhaltend zu pflegen. Sie erhebt von den Benutzern die dafür erforderlichen Mittel.

Die gesamten Unterhalts-, Betriebs- und Versicherungskosten (Gebäude, Haftpflicht etc.) des Vertragsgegenstandes sind von der Stiftung zu tragen.

Sämtliche bauliche Aenderungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bürgergemeinde.

5. Vertretung der Bürgergemeinde im Stiftungsrat

Die Bürgergemeinde ist mit drei von ihr ernannten Personen im siebenköpfigen Stiftungsrat vertreten.

6. Laufzeit des Vertrages

Der vorliegende Vertrag endet ohne Kündigung ordentlicherweise am 31.12.2095.

Die Parteien verpflichten sich, fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf des Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses aufzunehmen.

7. Ablauf des Vertrages

Bei Ablauf des Vertrages am 31.12.2095 oder bei vorheriger ausserordentlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses gehen sämtliche Bauten und feste Einrichtungen entschädigungslos ins uneingeschränkte Eigentum der Bürgergemeinde über.

8. Vertragsänderung – Vertragsergänzungen

Aenderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Vorbehalten bleibt eine allenfalls notwendige Genehmigung durch die zuständigen Organe gemäss Gesetz.

Also vereinbart und unterzeichnet:

Zug, den

Bürgergemeinde Zug

Stiftung Kapuzinerkloster Zug